

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach fördert folgende Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes:

1.1. Kleinhausbauten und landwirtschaftliche Betriebe bis maximal drei Wohneinheiten

Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen, Heizanlagen mit Biomasse, Anschluss an biogene Fernwärmeanlagen, Energiesparende Bauweise für Neubauten ab 50 kWh/m² Nutzfläche, Wohnhaussanierungen ab einer Unterschreitung der Energiekennzahl von 65 kWh/m² Nutzfläche in Verbindung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, Solaranlage, Einbau einer Biomasseheizung oder Anschluss an eine biogene Fernwärmeanlage, Umbau/Neuanschaffung von Fahrzeugen zum Betrieb von Dieselmotoren mit reinem Pflanzenöl, Einbau einer Regenwasser-Zisterne:

Pauschal und einmalig je genannter Maßnahme: € 150,--

1.2. Sonstige Einrichtungen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gemäß den unter Punkt 1.1. angeführten Förderungen auch andere Einrichtungen als Kleinhausbauten und landwirtschaftliche Betriebe mit maximal drei Wohneinheiten zu fördern. Aufgrund der Vielfalt an Möglichkeiten werden jedoch keine verbindlichen Fördersätze festgelegt. Es ist jeder Antrag individuell vom Gemeindevorstand zu beurteilen. Als förderbar gelten grundsätzlich alle unter Punkt 1.1. angeführten Maßnahmen sowie zusätzlich Biogas- und Wasserkraftanlagen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Die Förderung ist auf das Gebiet der Gemeinde Neukirchen an der Enknach beschränkt

- Gefördert wird nur, sofern auch von einer anderen öffentlichen Einrichtung eine Förderung (Bund oder Land) vorgesehen ist. Im Falle der Förderung einer Regenwasser-Zisterne sind folgende Fördervoraussetzungen zu erfüllen: Der Behälter muss in Österreich gekauft worden sein. Dies muss mit einer Rechnung belegt werden. Die Kosten für die Anschaffung des Tanks müssen mindestens € 1.500,-- betragen.
- Ausgenommen von den Förderungen sind Anlagen und Objekte, deren Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutzer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.
- Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zur Durchführung der geplanten Maßnahmen müssen vor der Zuerkennung der Förderung rechtskräftig vorliegen.

3. Förderungswerber

Förderungswerber ist grundsätzlich der Objektbesitzer oder mit dessen schriftlicher Zustimmung der Nutzungsberechtigte.

4. Rechtsanspruch

- Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde Neukirchen an der Enknach im Sinne dieser Richtlinien.
- Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde Neukirchen an der Enknach keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

5. Anträge und Erledigung

- Als Antrag sind die Projektunterlagen, eine Kopie der bezahlten Rechnungen und eine Kopie der Förderzusage einer unter Punkt 2 definierten Institution spätestens sechs Monate nach der Bezahlung an das Gemeindeamt Neukirchen an der Enknach zu richten. Im Falle der Förderung einer Regenwasser-Zisterne ist die Rechnung, die von einer österreichischen Firma ausgestellt sein und mindestens € 1.500,-- inklusive Umsatzsteuer betragen muss, vorzulegen.
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jeweils am Ende jenes Jahres, in dem die Eingabe erfolgte. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres.

6. Pflichten der Förderungswerber

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, alle der Erledigung dienlichen Auskünfte an das Gemeindeamt Neukirchen an der Enknach zu erteilen und sein Einverständnis mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahme durch Organe des Gemeindeamtes Neukirchen an der Enknach an Ort und Stelle zu erklären.

7. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird widerrufen, wenn die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden und die gemäß Punkt 1.1. getätigten Maßnahmen durch besondere Umstände, wie beispielsweise den Abbruch des Objekts oder die Versteigerung einer Anlage zunichte gemacht werden. In diesem Fall ist die Förderung innerhalb von zwei Wochen ab Widerruf an das Gemeindeamt Neukirchen an der Enknach zurückzuzahlen.

8. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen an der Enknach in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen. Die Förderungsrichtlinie tritt für Anträge, die ab dem 01.01.2022 eingebracht werden, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Prillhofer eh.